

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1968

Geschäftszahl

0201/66

Rechtssatz

Durch die Erledigung von Einwendungen eines Nachbarn im Bauverfahren als im Gesetze nicht begründet, die aber ohne Prüfung ihrer meritorischen Berechtigung als unzulässig zurückgewiesen hätten werden müssen, kann eine Rechtsverletzung desselben nicht erfolgen (Hinweis E 16.9.1970, 439/70).